

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00187 vom 13. Juli 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2004.00187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00187)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00187 du 13 juillet 2004

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00187 del 13 luglio 2004

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Vorab ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer erst am 11. November 2003 zur Arbeitsvermittlung angemeldet hat, weshalb ein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder vor dem 11. November 2003 in jedem Fall entfällt.

2.2. Der Beschwerdeführer hatte sowohl bei der A. mit einer betriebsüblichen Arbeitszeit von 41 Stunden pro Woche als auch bei der B. mit einer solchen von 42 Stunden pro Woche ein Vollpensum inne. Die gleichzeitig bei der C. ausgeübte Tätigkeit als Lehrbeauftragter war nach dem Gesagten grundsätzlich als Nebenverdienst zu betrachten, was auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird. Er macht nun aber geltend, als ihm seine Stelle bei der A. gekündigt worden sei, habe er den Abteilungsleiter E. der C. gebeten, seinen Beschäftigungsgrad wesentlich zu erhöhen, was dann auch stufenweise bis auf 27 % geschehen sei. Somit habe er eine 1/3-Stelle gehabt, bei der man nicht mehr von Nebenverdienst, sondern von Zweitbeschäftigung sprechen müsse. Dies auch deshalb, da es für ihn auf Grund einer guten, umfassenden und kompetenten Vorbereitung des Unterrichts aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen sei, eine zweite Beschäftigung mit 100 % anzunehmen (Urk. 1).

2.3. Die Aussagen des Beschwerdeführers sind widersprüchlich. Noch mit Schreiben an die Arbeitslosenkasse vom 15. Januar 2002, als es um den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für die verlorene Stelle bei der A. bzw. B. ging, machte er geltend, seine Tätigkeit als Berufsschullehrer über er als Zusatzarbeit während seiner Freizeit aus. Das heisse, dass er die Ausfallstunden, die dadurch bei den genannten Stellen angefallen seien, jeweils abends und am Samstag nachgearbeitet habe (Urk. 8/5). Ganzlich unerwähnt blieb im besagten Schreiben, dass der Beschwerdeführer beabsichtige, das Pensum an der Schule zu erhöhen und daher künftig eine Haupttätigkeit von nur mehr 80 % suche. Darauf hinzuweisen hätte bedeutet, dass er nur in diesem Umfang von 80 % vermittlungsfähig gewesen wäre, womit sich auch die Arbeitslosenentschädigung entsprechend reduziert hätte.

Die selbe Beschäftigung kann nicht einmal als Nebenbeschäftigung und ein andermal als Hauptbeschäftigung qualifiziert werden, selbst wenn sich der Beschäftigungsgrad der Nebenbeschäftigung während der Arbeitslosigkeit erhöht. Der Beschwerdeführer hat sich entgegenhalten zu lassen, dass er sich am 26. November 2001 als zu 100 % vermittlungsfähig zur Arbeitsvermittlung angemeldet (Urk. 8/1-2) und mit Brief vom 15. Januar 2002 sinngemäss auf einer 100%igen Vermittlungsfähigkeit bestanden hatte (Urk. 8/5), worauf die Tätigkeit bei der C. zu Recht als

Nebentätigkeit qualifiziert wurde. Offen bleiben kann, ob die während der Arbeitslosigkeit durch die Erhaltung der Nebentätigkeit zusätzlich erzielten Einkünfte als Zwischenverdienst hätten abgerechnet werden müssen (vgl. BGE 123 V 233 Erw. 3d).

3. Ist die Tätigkeit als Lehrbeauftragter bei der C.\_\_\_\_ bis 31. August 2003 als Nebenbeschäftigung zu qualifizieren, entsteht bei Verlust derselben keine Arbeitslosigkeit, weshalb der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu Recht verneint wurde. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- R.\_\_\_\_

- Arbeitslosenkasse der GBI Sektion Zürcher Oberland

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.